

Big Brother

Videüberwachung ist allgegenwärtig und wird – nicht zuletzt aufgrund zunehmender flächendeckender Anwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln, Handelsbetrieben, Gemeindebauten oder Google Street View – regelmäßig kontroversiell diskutiert.

Die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für einen rechtmäßigen Betrieb sind restriktiv. Sie sollten im Vorhinein jedenfalls geprüft werden, um Ansprüchen der Betroffenen vorzubeugen. Schwerpunkt der folgenden Kurzdarstellung ist die Videoüberwachung durch Gemeinden anhand konkreter Beispiele aus der Verwaltungspraxis. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann aufgrund der komplexen Rechtslage die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung im Einzelfall nicht ersetzen.

Datenschutzgesetz

Die Videoüberwachung wurde mit der DSGVO-Novelle 2010 im 9a. Abschnitt neu geregelt. Unter Videoüberwachung versteht der Gesetzgeber „die systematische, insbesondere fortlaufende Feststellung von Ereignissen, die ein bestimmtes (überwachtes) Objekt oder eine bestimmte (überwachte) Person betref-

fen, durch technische Bildaufnahme- oder Bildübertragungsgeräte“. Zulässige Zwecke einer Videoüberwachung sind ausschließlich der Schutz des Objekts oder der Person sowie die Erfüllung rechtlicher Sorgfaltspflichten, einschließlich der Beweissicherung.

Das DSGVO fordert diesbezüglich für die Zulässigkeit einer Videoüberwachung im privaten Bereich aber, dass „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das überwachte Objekt oder die überwachte Person Ziel oder Ort eines gefährlichen Angriffs werden könnte“ oder besondere öffentlich-rechtliche Sorgfaltspflichten des Überwachenden bestehen.

Unzulässig ist die Videoüberwachung von Orten, die zum höchstpersönlichen Lebensbereich eines Betroffenen zählen, etwa Toiletten, Umkleidekabinen und private Wohnungen. Und Videoüberwachung zum Zweck der Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten.

Gemeindeeigene Gebäude

Zur Zulässigkeit einer Videoüberwachung von Amtsgebäuden hat die Datenschutzkommission (DSK) bereits 2007 – noch vor Inkrafttreten der DSGVO-Novelle 2010 – Stellung genommen. Die DSK erachtete hier die Videoüberwachung im Zutrittsbereich von Amtsgebäuden für

Zwecke des Eigenschutzes und des „Verantwortungsschutzes“ (Schutz dritter Personen, soweit diese in einer entsprechenden Rechtsbeziehung zum Auftraggeber stehen, wie Arbeitnehmer) als grundsätzlich zulässig. Voraussetzung einer zulässigen Videoüberwachung ist eine „hausrechtsähnliche Verfügungsgewalt der Überwachenden“ (wie etwa die Stellung als Eigentümer eines Bauwerks). Öffentlicher Raum wie der Gehsteig vor dem Eingangsbereich darf nicht überwacht werden (Bescheid vom 3.10.2007, K600.041-044/0003-DVR/2007).

Differenzierter beurteilte die DSK 2008 die beabsichtigte Überwachung von Garderoben sowie des Fahrradabstellplatzes in einem Schulgebäude.

Die DSK unterscheidet hier: Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der schulischen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist eine hoheitliche Handlung im Rahmen der Aufsichtspflicht von Lehrkräften. Mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung ist eine diesbezügliche Videoüberwachung unzulässig.

Schutz oder Kontrolle

Darüber hinaus ist Videoüberwachung zum Schutz vor Vandalismus oder Eigentumsdelikten innerhalb des Schulgebäudes als Ausübung des

Videüberwachung zur Mitarbeiterkontrolle ist ein No-Go.



FOTOLIA

Hausrechts und somit als privatwirtschaftliche Tätigkeit grundsätzlich zulässig.

Im Anlassfall untersagte die DSK die Videoüberwachung der Garderoben, da der Vandalismus auf die Schüler selbst zurückzuführen war. Deren Überwachung wäre aber Unterrichts- und Erziehungsarbeit, daher hoheitlich und nur bei ausdrück-

licher gesetzlicher Ermächtigung zulässig. Hinsichtlich des vor der Schule gelegenen Fahrradraums, der auch von Schulfremden aufgesucht werden könnte, wurde die Videoüberwachung bewilligt (Bescheid vom 20.6.2008, K600.055-001/0002-DVR/2008).

Eine Videoüberwachung mehrerer Straßenzüge und Plätze zur Vorbeu-

gung gefährlicher Angriffe und Aufklärung strafrechtlich relevanter Sachverhalte durch eine Gemeinde wurde mangels ausreichender rechtlicher Grundlage zur Gänze nicht genehmigt (Bescheid vom 21.6.2005, K503.425-090/0003-DVR/2005). ■



TRINKWASSER IM ZENTRUM

Ausbildungsprogramme auf TOP-Niveau

Nur fachgerecht ausgebildetes Personal kann den immer größer werdenden Ansprüchen im Trinkwassersektor gerecht werden. Dies haben Österreichs Wasserversorger erkannt und setzen auf die Kompetenz der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach.

Das ÖVGW-Schulungsprogramm hat eine Standardisierung auf bundesweit einheitlich hohem Niveau zum Ziel – dem kommt im sensiblen Bereich der Wasserversorgung besonderer Stellenwert zu.

Wassermeisterschulungen und Spezialseminare

Unter den auf die Bedürfnisse der Versorger abgestimmten Seminaren sind die Wassermeisterschulungen hervorzuheben. Diese bilden die ideale Vorbereitung auf das gemäß Trinkwasserordnung als Nachweis der fachgerechten Ausbildung anerkannte ÖVGW-Wassermeister-Zertifikat.

Ebensolche Anerkennung finden die Seminare, die das gesamte Spektrum von Technik und Hygiene über Wasserverluste und Leckortung, Sanierung von Wasserbehältern und anderen Bauwerken bis hin zur effizienten Führung eines Wasserversorgungsbetriebes abdecken. Die Schulungsinhalte sind stets auf die Anforderungen der Praxis abgestimmt.

Symposien und Kongresse

Die von der ÖVGW organisierten Symposien, Tagungen und Kongresse sind ein weiterer Beitrag, um im Fachbereich up to date zu bleiben. Sie bilden darüber hinaus exzellente Rahmenbedingungen für Erfahrungsaustausch und Diskussion.

Bei allen Schulungen und Veranstaltungen gelten reduzierte Teilnehmergebühren für ÖVGW-Mitglieder!

Informationen und Anmeldungen: ÖVGW, Tel.: 01/513 15 88 - 0, Mail: office@ovgw.at www.ovgw.at



Rechtstipp

Dr. Herwig Hauenschield ist Rechtsanwalt bei KWR Karasek Wietrzy Rechtsanwälte GmbH in Wien

» www.kwr.at